Allgemeine Geschäftsbedingungen

Standardleistungen

1 Transportservice

Sendungen werden flächendeckend in der ganzen Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein in der Regel innert 24 Stunden zugestellt. Die Standardleistung Haus-zu-Haus-Service beinhaltet die Abholung, Beförderung und die Auslieferung an die Empfänger. Die Abholung bzw. die Zustellung der Güter erfolgt ab / bis Rampe bzw. Bordsteinkante. Bei Privatkunden richtet sich die Durchlaufzeit der Sendungen nach der Erreichbarkeit und Verfügbarkeit der Empfänger.

Je nach «Servicegrad» – erfolgt die Abholung bzw. die Zustellung der Güter ab / bis Verwendungsort. Zu beachten ist, dass der Weg bis zum Verwendungsort frei zugänglich sein muss. Zufahrten, Treppenhäuser oder Gänge dürfen nicht versperrt oder zugestellt sein. Die Stockwerkverbringung muss ohne technische Hilfsmittel möglich sein.

2 Transportgüter

Transportiert werden grundsätzlich Waren jeder Grösse und jeder Art (mit Ausnahme von lebenden Tieren), solange die Güter in gedeckte Camions und gedeckte Bahnwagen verladbar sind. Der Auftraggeber resp. Absender hat für eine geeignete Verpackung für Strassen- und / oder Bahntransport besorgt zu sein. Jede schädigende Einwirkung auf das Frachtgut selbst, auf die übrige Ladung, das Transportmittel und auf Personen ist auszuschliessen. Die Verpackungseinheiten sind mit der Transportetikette des Auftragnehmers zu versehen.

Der Auftraggeber trägt die Verantwortung, dass Gefahrgut gemäss den gesetzlichen Vorschriften von ADR / SDR verpackt, gekennzeichnet und mit den notwendigen Begleitpapieren versehen ist. Zudem hat der Versender an der Verpackungseinheit gut ersichtliche und eindeutige Hinweise für ein besonderes Handling der Ware, wie. z.B. Schwerpunktverteilung und dergleichen zu vermerken. Folgende Sendungen erfordern eine besondere Absprache und müssen bei der Auftragserteilung speziell erwähnt werden:

- Einzelstücke mit einem maximalen Bruttogewicht von über 1500 kg.
- Leicht verderbliche Güter
- Lebende Pflanzen
- Güter mit sehr hohem Warenwert (z.B. Uhren, Edelmetalle und Valoren)

3 Transportauftrag

(Frachtbrief-Transport begleit papiere)

Für die Transportabwicklung ist eine elektronische Auftragsanmeldung erforderlich, welche vom Auftraggeber folgende Mindestangaben enthält:

- Vollständige Absender- und Empfängeradresse
- Warenart, Stückzahl, Verpackungsart, Bruttogewicht und Abmessungen der einzelnen Transporteinheiten (Länge x Breite x Höhe)
- Besondere Liefervorschriften (z.B. Avisierung / Terminvereinbarung, Nachnahmen, Termine, Öffnungszeiten, etc.)

Die «besonderen Liefervorschriften» müssen separat in der jeweiligen Transportabteilung angemeldet werden und sind mit Zusatzkosten verbunden.

4 Preisberechnung

4.1 Frachtpreis

Die Grundlage der Frachtpreisberechnung ist der aktuell gültige GU-Tarif der ASTAG, der Planzer Bahntarif oder eine individuelle Tarifvereinbarung aufgrund des vereinbarten Transportvolumens. Für die Ermittlung des Frachtpreises werden folgende Angaben benötigt:

- Postleitzahl des Abgangs- sowie Empfangsortes
- Bruttogewicht der einzelnen Transporteinheiten (inkl. Palette und Verpackung)

- Abmessungen der einzelnen Transporteinheiten (Länge x Breite x Höhe)
- Stapelbarkeit der einzelnen Transporteinheiten ¹

Für Bergregionen, Seitentäler und abgelegene Ortschaften wird ein Zuschlag von 10 % – 30 % erhoben (im GU-Tarif bereits onthalten)

Die Frachttarife gelten für Ortschaften, die regulär auf der Strasse erreichbar sind. Gebühren und sonstige Auslagen für Anschlussverkehre (z.B. Bergbahnen oder die Zustellung in autofreien Ortschaften) werden gemäss Aufwand separat verrechnet. Die Gebühren für Sonntags-, Nacht- und Sonderfahrtsbewilligungen werden gemäss Auslagen als Zusatzleistungen weiterbelastet.

4.2 Anwendbares Tarifgewicht

Die Grundlage der Preisberechnung ist das Tarifgewicht der einzelnen Transporteinheiten. Das Tarifgewicht ergibt sich aus dem höheren Wert der Gegenüberstellung des Volumengewichts und dem effektiven Bruttogewicht der einzelnen Transporteinheiten (inkl. Palette und Verpackung).

Die Volumengewichtsberechnung ergibt sich wie folgt:

Beim Versand von SBB- / EURO-Paletten, Rahmen und Deckel kommt folgende Volumengewicht-Regelung zur Anwendung (max. Grundfläche 1,2 x 0,8 m / ohne Überhang):

Euro I

Gesamthöhe < 60 cm mind. 125 kg Volumengewicht

<u>Euro II</u>

Gesamthöhe 61 – 100 cm mind. 250 kg Volumengewicht

<u>Euro III</u>

 $Gesamth\"{o}he > 100~cm \qquad mind.~400~kg~Volumenge wicht$

4.3 Ladehilfsmittel

4.3.1 Allgemein

Im allgemeinen Verkehr mit Ladehilfsmitteln mit den Versendern resp. Empfängern dürfen nur intakte, transportfähige Ladehilfsmittel verwendet werden, welche einen rationellen Transport und Umschlag erlauben (zum Beispiel SBB- / EURO-Paletten gemäss EPAL / UIC-Norm oder gleichwertige Ladehilfsmittel, wie SBB Rahmen und SBB Deckel).

4.3.2 Tauschgeräteverkehr

Der Auftraggeber muss bei der Auftragsanmeldung eindeutig angeben, ob Ladehilfsmittel (nur Normgeräte wie EURO-Paletten, Rahmen, Deckel) getauscht werden müssen oder nicht. Beim Auftrag mit Tauschgeräten wird pro Sendung eine Dienstleistungsgebühr erhoben und separat auf der Transportrechnung ausgewiesen:

- 4.5% des Nettofrachtlohnes für tauschfähige Paletten gemäss EPAL / UIC-Kriterien
- 6.5% des Nettofrachtlohnes bei Einsatz von Rahmen und Deckel sowie für Paletten im grenzüberschreitenden Verkehr
- 6.5% des Nettofrachtlohnes, wenn neuwertige Tauschgeräte angeliefert werden müssen

Können die Tauschgeräte nicht Zug-um-Zug getauscht werden, ist der Auftragnehmer berechtigt die Tauschgeräte-Guthaben beim Auftraggeber einzufordern.

Für regelmässig wiederkehrende Absender und / oder Empfänger wird ein Tauschgerätekonto geführt. Der per Monatsende versendete Tauschgeräte Saldoauszug gilt als genehmigt, sofern innerhalb von 6 Tagen keine Einwendungen erhoben werden.

4.3.3 Tauschgeräte-Guthaben

Übersteigt das Tauschgeräte-Guthaben des Auftraggebers (bzw. dessen Absenders und / oder Empfängers) 450 Europa-

letten, 250 Rahmen oder 250 Deckel und kann kein Ausgleich durchgeführt werden, wird eine Lagergebühr erhoben. Die Verrechnung dieser erfolgt über den kompletten Tauschgerätebestand per Monatsende und wird mit folgenden Ansätzen monatlich in Rechnung gestellt, wobei eine allfällige Schuld in Abzug gebracht wird:

Europaletten mind. 2.5 Rp. pro Palette / Tag Rahmen mind. 5.0 Rp. pro Rahmen / Tag Deckel mind. 2.5 Rp. pro Deckel / Tag

4.3.4 Tauschgeräte-Schuld

Übersteigt die Tauschgeräte-Schuld des Auftraggebers (bzw. dessen Absenders und / oder Empfängers) 450 Europaletten, 250 Rahmen oder 250 Deckel und kann kein Ausgleich durchgeführt werden, wird eine Gebühr für die Mengen, die über diesen Obergrenzen liegen, erhoben. Für die Berechnung dieser Gebühr werden folgende Ansätze verwendet, wobei ein allfälliges Guthaben in Abzug gebracht wird:

Europaletten 0.50 CHF pro Palette / Monat Rahmen 1.65 CHF pro Rahmen / Monat Deckel 0.35 CHF pro Deckel / Monat

Die Gebühr wird monatlich in Rechnung gestellt, sofern bei den oben genannten Tauschgerätepositionen der Schuldenbetrag im Gesamten höher als der Guthabenbetrag ausfällt.

Werden vom Auftragnehmer keine Tauschgeräte geschuldet und müssen auf Verlangen des Auftraggebers zusätzliche Tauschgeräte beschafft werden, erfolgt eine Weiterverrechnung dieser anhand der aktuell gültigen Marktpreise. Allfällige Transporte der leeren Normtauschgeräte werden nach folgenden Ansätzen transportiert:

Europalette CHF 2.- / Stück
Rahmen CHF 6.- / Stück
Deckel CHF 1.- / Stück
Mindestens CHF 20.- / Auftrag

Tarifzuschläge

5 Gefahrgut

Bei Gefahrgütern beträgt der Zuschlag 10% auf den Frachtpreis (mindestens CHF 20.–, maximal CHF 50.– / Sendung). Bei Transporten von Gütern der Klasse 1, welche Ex-geschützte Fahrzeuge bedingen, beträgt der Zuschlag 20% (mindestens CHF 50.–, maximal CHF 130.–).

Leerfahrten / Zweitzustellungen / Wartezeiten / Mehrabladestellen

- Leerfahrten bei Abholaufträgen aufgrund falscher Angaben werden mit einem Pauschalbetrag von CHF 50. verrechnet
- Bei Zweitzustellungen wird ein Zuschlag gemäss Aufwand / Regie verrechnet
- Für Wartezeiten wird ein Zuschlag zu den Frachtkosten von CHF 120.- / h verrechnet (Auf- und Abladezeit sind in den Frachtkosten bis max. 5 Minuten pro 1000 kg miteingeschlossen)
- Mehrere Auflade- bzw. mehrere Abladestellen an gleicher Adresse werden mit CHF 60.— pro zusätzlicher Ladeund / oder Abladestelle verrechnet.

¹ Als stapelbare Güter werden Transporteinheiten bezeichnet, welche mit weiteren schweren Transporteinheiten belastet werden können.

7 Dieselfloater

Treibstoffpreisschwankungen werden in Form eines separaten Treibstoffzu- oder abschlages auf den vereinbarten Frachtpreisen ausgewiesen und abgerechnet. Der aktuelle Dieselfloater ist auf der Internetseite des Auftragnehmers ersichtlich.

8 Stauzuschlagsfloater

Die Verkehrsbelastung auf Schweizer Strecken wird mit einem relationsbezogenen Stauzuschlag auf den Frachtpreisen ausgewiesen und abgerechnet. Basis bilden die durch die Astag monatlich veröffentlichten Staustunden. Der aktuelle Stauindex ist auf der Internetseite des Auftragnehmers ersichtlich.

9 Energiezuschlag

Die Energieschwankungen werden in Form eines separaten Energiekostenzuschlages auf den Raumvermietungskosten ausgewiesen und abgerechnet. Der aktuelle Energiekostenzuschlag ist auf der Internetseite des Auftragnehmers ersichtlich.

Zusatzleistungen

10 Verbringen der Ware

Das Verbringen der Ware (ab Bordsteinkante) in ein Stockwerk, einen Keller, etc. erfolgt nur auf schriftlichen Auftrag und sofern mit Palettenrolli zugänglich und / oder Einzelstücke max. 25 kg. Es wird ein Zuschlag von CHF 10.— / 100 kg verrechnet (mindestens CHF 50.— / Sendung).

11 Terminlieferungen / -abholungen

Zeitlich eingeschränkte Auslieferungen bzw. Abholungen müssen vorgängig mit der zuständigen Disposition des Auftragnehmers abgesprochen werden (Insbesondere sind Terminlieferungen in Berg- und Randregionen, wie bspw. Bündner und Walliser Seitentäler erst ab 10.00 Uhr, ins Engadin, Puschlav, Bergell und Münstertal erst ab 14.00 Uhr, möglich). Zudem muss der vereinbarte Liefertermin bei der Transportanmeldung eindeutig angegeben werden. Die zusätzlichen Aufwendungen werden wie folgt verrechnet:²

Auslieferung

Fixtermin ganzer Tag CHF 80.—

Bis-Termine zu vollen Stunden:

bis 09.00 Uhr CHF 80. nach 09.00 Uhr CHF 60.—

<u>Abholung</u>

Gilt für Drittadressen:

ab 16.30 Uhr CHF 80.-

12 Avisierung & Terminvereinbarung

Sofern vom Auftraggeber verlangt, erfolgt vor der Auslieferung bzw. Abholung einer Sendung eine Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Empfänger bzw. Absender. Dies in Form einer telefonischen Avisierung durch unseren Fahrer und / oder einer vorgängigen Terminvereinbarung via E-Mail oder SMS, welche dem Auftraggeber pro Kontaktaufnahme mit CHF 5.— in Rechnung gestellt werden. Bei Zustellungen an Privathaushalte wird eine Terminvereinbarung empfohlen.

Sofern Empfänger eine Slot- Buchung für ein Zeitfenster voraussetzen, werden dem Auftraggeber CHF 20.00 für die Terminvereinbarung in Rechnung gestellt.

13 Transportversicherung

Die Transportgüter sind nicht durch den Auftragnehmer sachversichert. Der Auftragnehmer besorgt eine Transportversicherung (verschuldensunabhängige Versicherung des Einstandswertes der Güter) nur auf ausdrückliche, schriftliche Anweisung von Auftraggeber. Die von der Versicherung hierfür belastete Prämie geht zu Lasten von Auftraggeber.

14 Lagerversicherung

Die im Auftrag des Auftraggebers eingelagerten bzw. bearbeiteten Güter sind nicht durch Auftragnehmer sachversichert (sog. Lagerversichert). Es ist Aufgabe des Auftraggebers, die Güter gegen die klassischen Sachrisiken Feuer, Wasser, Elementar sowie Einbruchdiebstahl zu versichern.

15 Liefernachweis

Die Empfangsbestätigung bei der Auslieferung erfolgt mittels digitaler Unterschrift. Der Liefernachweis kann elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Sofern vom Auftraggeber gefordert, kann vom Empfänger gegen einen Aufpreis von CHF 5.— pro Sendung ein physisches Lieferdokument unterzeichnet werden.

16 Messen

Sofern nicht individuell offeriert und unter Berücksichtigung von Punkt 4.1, wird für Transporte auf / ab Messegelände an Werktagen ein Zuschlag von CHF 150.— pro Lieferung oder Abholung belastet, samstags CHF 300.—, sonntags oder allg. Feiertage CHF 350.—.

17 Zwischenlagerung bei Transporten

Bei Sendungen, die während eines Transportes länger als 5 Kalendertage zwischengelagert werden müssen, erfolgt eine Abrechnung zu den bei Lageraufträgen üblichen Konditionen (mindestens CHF 0.50 pro m² / Tag sowie pro Transporteinheit CHF 7.50 pro Warenein- und ausgang).

Das Absichern und Versichern der Sendung gegen Feuer, Wasser oder Diebstahl obliegt dem Auftraggeber.

18 Handling

Für Selbstanlieferungen und Selbstabholer (keine Transportleistung durch den Auftragnehmer) wird ein Zuschlag von CHF 2.50 pro 100kg, im Minimum CHF 15.— pro Sendung in Rechnung gestellt.

19 Fehlende Abmessungen

Allfällige fehlende Abmessungen der Transporteinheiten werden gegen Aufpreis (CHF 5.—/ Transporteinheit) durch den Auftragnehmer aufgenommen und in Rechnung gestellt.

Zahlungskonditionen

20 Rechnungsstellung/Zahlungsbedingungen

Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Rechnungsstellung wöchentlich und in Schweizer Franken. Rechnungen werden per E-Mail in PDF-Form verschickt. Erfolgt die Rechnungsstellung via Postweg, werden dem Auftraggeber CHF 5.— pro Rechnung verrechnet. Die vereinbarten Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, diese wird separat ausgewiesen.

Die Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen rein netto ab Rechnungsdatum. Erfolgt die Zahlung nicht innert 30 Tagen (Verfalltag), so ist ab dem Folgetag ein Verzugszins von 5 % geschuldet. Der Auftragnehmer kann bei Verzug bei der zweiten Mahnung eine Mahngebühr in der Höhe von CHF 15.00 und bei der dritten Mahnung eine Mahngebühr von CHF 30.00 erheben. Unklarheiten betreffend Rechnungen sind innert 20 Tagen nach Erhalt dieser zu melden. Allfällige Skontoabzüge werden nachbelastet. Der Auftragnehmer akzeptiert als Zahlungsmittel keine WIR Checks. Sind der Auftraggeber und der Frachtzahler nicht identisch, so haftet der Auftraggeber für das Frachtentgelt / Lagergeld solidarisch auf erste Aufforderung.

Haftung

21 Allgeme

Bei sämtlichen zu erbringenden Dienstleistungen (Transport, Lager-, Logistik-, Fertigungs-Dienstleistungen, etc.) ist die Haftung im Schadensfall (insb. bei Beschädigung und / oder Verlust) auf maximal CHF 15.—/kg des betroffenen Gutes sowie gesamthaft auf maximal CHF 40'000.00 pro Schadensereignis beschränkt. Als Schadensereignis gilt jede ungewollte Vermögensverminderung, insbesondere jede unvorhergesehene Beschädigung oder Zerstörung von Gütern, welche auf eine einheitliche Schadensursache zurückzuführen ist. Darüber hinaus richtet sich die Haftung bei Transportdienstleistungen nach den Haftungsbestimmungen der ASTAG (FFHB). Schäden aus Verspätung in der Ablieferung sind vom Auftragnehmer nur zu vergüten, wenn die Haftung hierfür schriftlich vereinbart wurde. Diesfalls haftet der Auftragnehmer höchstens bis zum Betrag des vereinbarten Frachtentgeltes. Die Haftung für indirekte sowie mittelbare Schäden wie z.B. entgangener Gewinn, Betriebsausfall und sonstige Folgekosten ist ausgeschlossen.

22 Schadensvorbehalt

Beschädigungen oder fehlende Waren müssen sofort und in Anwesenheit des Chauffeurs angebracht werden. Für äusserlich nicht erkennbare Schäden ist spätestens innerhalb von acht Tagen nach Ablieferung, den Tag der Ablieferung miteingerechnet, schriftlich Anzeige zu erstatten.

23 EDI-Anbindung/TransNet

Eine Haftung für Schäden infolge fehlerhafter elektronischer Auftragsanmeldung (Transnet oder individuelle EDI- Anbindung) ist ausgeschlossen.

Weiteres

24 Gültigkeit der Tarife

Sofern nicht anders vereinbart, haben die Tarife eine Gültigkeit bis zum Jahresende. In den Folgejahren sind die Tarife freibleibend. Sofern wesentliche Mehrkosten, welche auf unvorhersehbare äussere Umstände oder Einflüsse zurückzuführen sind (z.B. steigende Energie-, Rohstoffpreise, etc.) und welche sich unmittelbar in den Auslagen für die Leistungserbringung niederschlagen, Preisanpassungen nötig machen, können auch unterjährig damit zusammenhängende Tarifänderungen erfolgen.

25 Steuern/Abgaben

Werden dem Auftragnehmer neue Abgaben, Gebühren und / oder Steuern auferlegt oder werden solche erhöht (insbesondere die LSVA), so ist der Auftragnehmer berechtigt, die zusätzlichen Kosten, welche die zu erbringende Dienstleistung verteuern, ab deren Inkrafttreten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

26 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden nur zum vereinbarten Zweck bearbeitet. Alle geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf die Vertraulichkeit und den Schutz der personenbezogenen Daten sind einzuhalten sowie die hierfür notwendigen technischen und organisatorischen Massnahmen zu treffen und aufrechtzuhalten. Die aktuelle Datenschutzerklärung ist auf der Internetseite des Auftragnehmers ersichtlich.

27 Anwendbares Recht / Gerichtstand

Die Vereinbarung untersteht schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist am Sitz des Auftragnehmers.

Änderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Dietikon, Oktober 2023

² Karenzzeit: Die Toleranzspanne beträgt für Fixtermine + / - 30 Minuten, für Bis-Termine + 30 Minuten.